

Erster Schritt zu einem umfassenden eidgenössischen Wasserrecht bildet der Wasserrechtsartikel 24bis, der dafür eine erste verfassungsmässige Grundlage gibt. Ähnlich wie in den Bereichen des Umweltschutzes und der Raumplanung geht es darum, Voraussetzungen für eine geordnete und haushälterische Bewirtschaftung des immer knapper werdenden kostbaren Wassers zu schaffen. Der neue Verfassungsartikel fasst die bereits bestehenden wasserrechtlichen Bestimmungen zusammen, erteilt aber zusätzlich dem Bund gewisse Kompetenzen. Danach soll dieser Grundsätze aufstellen können über die Erhaltung und Erschliessung von Wasservorkommen, insbesondere zur Versorgung mit Trinkwasser, sondern auch über die Benützung der Gewässer. Der Bund erhält ferner gewisse Gesetzgebungskompetenzen zur Sicherung von Restwassermengen sowie für die Beschaffung hydrologischer Unterlagen. Der bis anhin nicht umstrittene neue Wasserrechtsartikel der Bundesverfassung bildet die unerlässliche Voraussetzung für eine wirksame Wasserpolitik und eine zweckmässige Wasserwirtschaft.

Schritt zur Vereinheitlichung

Wasserwirtschaftsartikel mit langer Vorgeschichte

spk. (-h) Die eidgenössischen Mühlen mahlen meist langsam - aber zumeist umso sorgfältiger und letztlich doch effizienter. Beispiel dafür ist der neue Wasserwirtschaftsartikel der Bundesverfassung, der am 7. Dezember Volk und Ständen vorgelegt wird. Die Verfassungsrevision geht auf eine 1965 eingereichte Motion des damaligen St. Galler Ständerates Dr. Willi Rohner zurück, der den Bundesrat aufforderte, eine Ergänzung der Bundesverfassung im Sinne der Erweiterung der Befugnisse des Bundes auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft und einer einheitlicheren Ordnung des Wasserrechts vorzubereiten.

In seinem parlamentarischen Vorstoss wies der St. Galler Standesherr daraufhin, dass die wasserwirtschaftlichen Aufgaben nicht mehr jede für sich allein, sondern nur in ihrer wechselseitigen Bezogenheit und im Gesamtzusammenhang gelöst werden können. Als Ordnung aller menschlichen Einwirkungen auf das gesamte ober- und unterirdische Wasser bilde die Wasserwirtschaft eine Einheit, in der sich, wie kaum auf einem anderen Gebiet,

Anforderungen kultureller, hygienischer, wirtschaftlicher und verteidigungspolitischer Art überschneiden. Deutlich machte der Motionär auch darauf aufmerksam, dass die haushälterische, geordnete Bewirtschaftung und Pflege unserer Wasserschätze, die zu den Existenzgrundlagen unseres Volkes gehören und weder unerschöpflich noch vermehrbar sind, zu einem immer dringlicheren Problem wird.

Neuer Verfassungsartikel

Der Bundesrat leistete der von beiden Räten für erheblich erklärten Motion folge, und legte im September 1972 eine Botschaft über eine Verfassungsrevision für das Gebiet der Wasserwirtschaft (Artikel 24 bis und 24 quater) vor.

Der neue Artikel 24 quater erweitert die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, ohne jedoch den Grundsatz der kantonalen Gewässerhoheit zu tangieren. Der Bund erhält die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Beschaffung und Auswertung hydrologischer Unterlagen; bei der Aufstellung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne; beim mengenmässigen Schutz der Wasservorkommen; bei der Sicherstellung der Wasserversorgung und der künstlichen Anreicherung unterirdischer Gewässer; sowie weitere Bereiche. Neben dieser Gesetzgebungskompetenz wird der Bund auch beauftragt, eine koordinierende Tätigkeit auszuüben.

Der neue Artikel 24 quater übernimmt unverändert einen Teil des bisherigen Artikels 24 bis, der die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie regelt. Damit wird ein Element aus dem eigentlichen Wasserwirtschaftsartikel herausgelöst, das diesem wesensfremd ist.

Traditionelle kantonale Vorrechte bleiben gewahrt

Auch wenn dem Bund im neuen Verfassungsartikel vermehrte Kompetenzen eingeräumt werden, bleiben die traditionellen Vorrechte der Kantone im Bereiche der Wasserwirtschaft gewahrt. Das Verfügungsrecht über die Wasservorkommen und die Erhebung von Abgaben für die Wassernutzung steht weiterhin den Ständen zu. Um einer allfälligen wasserrechtlichen "Bevorrundung" durch den Bund vorzubeugen, wurde dessen Gesetzgebungskompetenz durch die Verfassung umgrenzt und genau umschrieben. Es geht dabei insbesondere um die Aufstellung von Grundsätzen, die im gesamtschweizerischen Interesse liegen. Der neue Wasserwirtschaftsartikel darf in seiner Gesamtheit als sehr ausgewogen bezeichnet werden. Einerseits trägt er dem gesteigerten Bedürfnis nach diesem kostbaren Nass Rechnung, indem er gesamtschweizerische Lösungen ermöglicht, und andererseits doch nicht die kantonalen Vorrechte missachtet.

Bundesbeschluss betreffend Aenderung der Bundesverfassung im Gebiete der Wasserwirtschaft

von Frau Nationalrat Josi J. Meier, Luzern

Die Zeiten, wo die Schweiz ihre Wasserschätze unbesorgt nutzen konnte, sind endgültig vorbei. Wasser ist auch bei uns rarer geworden. Zwar verbrauchen wir pro Kopf der Bevölkerung immer noch rund dreimal mehr Wasser als beispielsweise Luxemburg. Aber wenn der Verbrauch im bisherigen Ausmass zunimmt, geraten die verschiedenen Nutzungsarten unweigerlich in Konflikt. Auch die Güte des vorhandenen Wassers ist heute bei uns in Gefahr. Das Wasser wird zu so unterschiedlichen Zwecken beansprucht wie etwa Wasserkraftnutzung, Kühlen, Fischerei, Landschaftsschutz, Schifffahrt, Feuerbekämpfung, allem voran aber als Trinkwasser. Die verschiedenen Interessen sind zu gegensätzlich, als dass man sie noch länger getrennt voneinander betrachten dürfte. Eine haushälterische Nutzung muss gemeinsam angestrebt werden, damit uns Wasser auch in der Zukunft und für zukünftige Bedürfnisse zur Verfügung steht. Die unvollständige und zersplitterte kantonale Gesetzgebung reicht auch zusammen mit bisherigen Bundesverfassungsartikeln nicht mehr aus, um die Aufgaben zu lösen, welche sich im Zusammenhang mit der Wasserwirtschaft stellen und die selbst die Landesgrenzen sprengen. Das Mosaik von Erlassen und Konkordaten soll abgelöst werden durch eine neue Bundesgesetzgebung, zu der die revidierten Art. 24^{bis} und quater BV die Grundlage bieten sollen. Sie ergänzen bisherige Verfassungsartikel, die sich mit Wasserpolizei, Schifffahrt und Fischerei befassen.

Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes in Sachen Wasserwirtschaft ist genau abgegrenzt. Einmal geschieht dies durch die Zielsetzungen im Verfassungsartikel selbst. Der Bund darf nur Gesetze erlassen, die dafür sorgen

1. dass Wasser haushälterisch genutzt wird
2. dass Wasservorkommen geschützt bleiben
3. dass schädigende Einwirkungen des Wassers abgewehrt werden können.

Die Bundeskompetenz ist aber noch weiter begrenzt. Art 24^{bis} zählt in einer Liste genau auf, welche Art Gesetze der Bund erlassen darf. Die Liste ist abschliessend und nicht etwa nur eine Aufzählung von Beispielen. Was weiter geht, bleibt Sache der Kantone. Ihnen steht vor allem nach wie vor das Recht zu, über die Wasservorkommen zu verfügen und für die Nutzung eine Konzessionsgebühr zu verlangen. Es werden also keine Bundesgewässer geschaffen (und das einzige Bundeswasser bleibt der "Bundesfusel" im Gegensatz zum guten Hausbrand).

Die Interessen der Kantone werden auch sonst stark berücksichtigt, besonders dort, wo internationale oder interkantonale Probleme zu lösen sind. Auch der Vollzug bleibt soweit als möglich bei den Kantonen. Schliesslich

hat der Bund die Bedürfnisse der Wasserherkunftsgebiete speziell zu beachten.

Im neuen Art. 24 quater wurden jene Sätze vom alten Art. 24bis übernommen, die sich mit der Wasserkraftnutzung zu Energiezwecken befassen. Dieser Artikel soll später zu einem eigentlichen Energiewirtschaftsartikel werden.

Eine Verfassungsvorlage, welche die Sicherstellung der Bevölkerung mit Trinkwasser in den Vordergrund stellt und bei welcher die Nutzungsordnung so stark auf die berechtigten Interessen der Kantone Rücksicht nimmt, darf Ihnen vorbehaltlos empfohlen werden.

(51 Zeilen)